

**Satzung der Stadt Ilmenau  
über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen**

**vom 25. September 2015**

Aufgrund § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. S. 1375), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365; 2006, S. 51)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau vom 15. März 2007 hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 10. September 2015 folgende Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet
  - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
  - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde,
  - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
  - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat,
  - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gemäß SGB VIII/XII befindet,
  - f) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, die das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

### § 3 Gebührentatbestand

- (1) Der Gebührentatbestand ist gegeben während der Dauer des vereinbarten Betreuungsverhältnisses, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend war oder nicht.
- (2) Das Betreuungsverhältnis gilt als vereinbart, wenn der Antrag auf einen Kindertageseinrichtungsplatz durch Anmeldung in eine Einrichtung ab einem bestimmten Zeitpunkt vor der Gebührenstelle bestätigt wurde.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet in der Regel durch Abmeldung. Wird das Betreuungsverhältnis anders als durch Abmeldung beendet, endet die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren mit Ablauf des auf die letzte Anwesenheit des Kindes folgenden Monats. Die Abmeldung erfolgt rechtzeitig in der Gebührenstelle der Stadtverwaltung Ilmenau, spätestens im letzten Monat des vereinbarten Betreuungsverhältnisses.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- bzw. Halbtagsplätzen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen je Kalendermonat erhoben.
- (2) Als Halbtagsplätze gelten Plätze, die höchstens ab Öffnung der Einrichtung bis einschließlich Mittagessen in Anspruch genommen werden. Ausnahmeregelungen sind bei der Gebührenstelle zu beantragen und mit dem Fachamt abzusprechen.
- (3) Bei Veränderungen des vereinbarten Betreuungsverhältnisses von Ganztags- auf Halbtagsplätze und umgekehrt innerhalb eines Kalendermonats gilt jeweils für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für den Ganztagsplatz.
- (4) Werden die in Absatz (2) genannten Betreuungszeiten für einen Halbtagsplatz nicht eingehalten, so gilt für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für einen Ganztagsplatz.

### § 5 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Gebührentatbestandes. Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für angefangene und nicht vollendete Kalendermonate wird jeweils der Gebührensatz für den vollen Kalendermonat berechnet. Eine Ausnahme bildet hierbei die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wegen Schulbeginn. Im Schuleintrittsmonat wird, wenn der letzte Werktag vor dem Schulbeginn nach dem 15. des Monats liegt, die halbe, anderenfalls keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungsgebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

## § 6 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt je Kalendermonat für einen Kindertageseinrichtungsplanplatz
- |  | ganztags | halbtags |
|--|----------|----------|
| • für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr | 110,00 € | 66,00 €  |
| • für Kinder unter drei Jahren                 | 190,00 € | 114,00 € |
- (2) Für Geschwisterkinder einer Familie mit Hauptwohnung in Ilmenau kann für das zweite Kind ein Drittel und für das dritte und jedes weitere Kind zwei Drittel der nach § 6 Absatz (1) festgesetzten Gebühr ermäßigt werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (3) Zur Ermittlung des zweiten, dritten und weiteren Kindes werden ausschließlich die im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder einbezogen. Es gilt die zeitliche Reihenfolge der Geburt.
- (4) Erziehungs- und Sorgeberechtigte, deren Kinder nicht mit Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind, können zeitweise bis zu zwei Wochen hintereinander und nicht mehr als sechs Wochen insgesamt im Jahr einen Platz in einer Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau in Anspruch nehmen. Der Antrag ist bei der Gebührenstelle einzureichen. Die Gebühr beträgt pro Tag:
- |  |         |
|--|---------|
| • für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr | 15,00 € |
| • für Kinder unter drei Jahren                 | 20,00 € |

## § 7 Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Wenn in einer Kindertageseinrichtung mehrere Betreuungskräfte krankheitshalber ausfallen und keine Vertretung möglich ist, können Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht beide berufstätig sind, kurzfristig vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen. Als Berufstätige gelten auch in Umschulung und Weiterbildung Stehende. Sollte diese Situation länger als eine volle Woche andauern, werden die Gebühren für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- (2) Wird die Kindertageseinrichtung wegen epidemiologischer Krankheiten oder aus sonstigen Gründen länger als eine volle Woche geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt und wird als Ersatz kein Platz in einer anderen Einrichtung angeboten, entfällt die Verpflichtung zur Gebührenezahlung für diesen Zeitraum. Ausgenommen von den sonstigen Gründen sind die infolge von durchzuführenden Baumaßnahmen angebotenen gleichwertigen Ausweichplätze.

**§ 8****Weitergehende Gebührenbefreiung**

- (1) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Eltern durch die Stadt Ilmenau weitergehende Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden. Dazu setzt sich das Fachamt mit dem Sozial- und Gleichstellungsausschuss und der Kindertageseinrichtung ins Benehmen.
- (2) Anträge zur weiteren zeitweisen Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung sind schriftlich oder persönlich beim Fachamt einzureichen.

**§ 9****Tatbestand, Maßstab, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit der Anmeldung zur Essenteilnahme.
- (2) Kostenbeiträge werden erhoben
  - a) in der Kinderkrippe für
    - das 1. Frühstück
    - das 2. Frühstück
    - das Mittagessen
    - das Vesper und
    - Getränke

und

  - b) im Kindergarten für
    - das Mittagessen und
    - Getränke.
- (3) Die regelmäßige Nichtteilnahme an bestimmten Verpflegungsleistungen ist ausdrücklich mit der betreffenden Erzieherin zu vereinbaren. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (4) Des Weiteren entfallen die Kosten bei rechtzeitiger Abmeldung für den Zeitraum der Abmeldung spätestens am Vortag bzw. für das Mittagessen bis spätestens 08:00 Uhr am ersten Tag der Nichtteilnahme.
- (5) Der Kostenbeitrag für die Verpflegungsleistung wird von der Stadt Ilmenau im darauf folgenden Monat festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist bis zum letzten des Monats fällig.
- (6) Die Stadt behält sich vor, einen Mehrkostenaufschlag bei den Verpflegungskosten zu erheben, wenn der Kostenaufwand beim Drittanbieter für spezielle Kost erheblich wird.

## § 10 Kostensätze

Die Kosten für die Verpflegungsleistungen betragen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

- a) im Kindergarten
  - je Mittagessen 2,20 €
  - Getränke 0,30 €
  
- b) in der Kinderkrippe
  - je 1. Frühstück 0,35 €
  - je 2. Frühstück 0,25 €
  - je Mittagessen 1,80 €
  - je Vesper 0,35 €
  - Getränke 0,25 €

## § 11 Verspätungszuschlag

Wird das Kind nicht innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten abgeholt, so dass die Einrichtung länger geöffnet haben muss und Personal zur Aufsicht zur Verfügung stehen muss, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von 15,00 € für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Der Verspätungszuschlag wird sofort zur Zahlung fällig.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 15. März 2007 und die 1. Änderung der Satzung vom 21. Dezember 2012 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 25. September 2015

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.